



Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zu 20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

März 2025

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können.

Die staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) schlägt vor, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Marti das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration in zwei Artikeln anzupassen, um auf gesetzlicher Ebene explizit auszuschliessen, dass Personen, die unverschuldet Sozialhilfe beziehen, das Aufenthaltsrecht aberkannt wird. Nach geltendem Recht kann heute einer Person das Aufenthaltsrecht entzogen werden, wenn sie Sozialhilfe bezieht. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung dazu präzisiert, dass dabei die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Die Vorlage will diese Rechtsprechung im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) kodifizieren und dadurch die Rechtssicherheit erhöhen. Sie schlägt vor, Art. 62 Abs.1^{bis} und Art. 63 Abs.1^{bis} des AIG so anzupassen, dass bei der Prüfung eines Entzugs des Aufenthaltsrechts oder der Niederlassungsbewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug zwingend zu berücksichtigen ist, welche Ursachen zur Sozialhilfeabhängigkeit geführt haben und ob die Person unzureichend dazu beigetragen hat, sich aus der Sozialhilfe abzulösen.

Die EKF begrüsst diese Vorlage. Sie bedauert allerdings, dass im Entwurf der SPK-N die Formulierung «durch eigenes Verschulden» gewählt wurde, obwohl die parlamentarische Initiative den Begriff «mutwillig» vorsah. Die Möglichkeit eines Entzugs des Aufenthaltsrechts sollte mit dem Begriff «mutwillig» auf jene Fälle beschränkt werden, in denen mit Absicht missbräuchlich Sozialhilfe bezogen wurde. Der Vorschlag der SPK-N bedeutet hingegen lediglich eine Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und lässt den kantonalen Behörden für die Entscheidung, ab wann eigenes Verschulden vorliegt, viel Interpretationsspielraum. Ob das Problem, dass zahlreiche Betroffene trotz dringendem Bedarf aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen auf ihren Anspruch auf Sozialhilfe verzichten, damit entschärft werden kann, ist fraglich.

Die EKF weist darauf hin, dass es sich bei den Ursachen für den Sozialhilfebezug um spezifische Probleme handeln kann, die Frauen besonders betreffen. In der Vorlage sind häusliche Gewalt und Scheidung als mögliche Ursachen von Sozialhilfebezug aufgeführt. Beides sind Faktoren, die bei Frauen in der Schweiz mit einem höheren Armutsrisiko verbunden sind als bei Männern, da die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen immer noch deutlich tiefer liegt als diejenige von verheirateten Männern. Es kann zu starken Abhängigkeiten und im Fall von häuslicher Gewalt zur Gefährdung der Betroffenen führen, wenn Frauen befürchten müssen, dass sich aufgrund einer Trennung nicht nur die wirtschaftliche Situation verschlechtert, sondern sie das Aufenthaltsrecht verlieren. Das gilt sowohl für ausländische als auch für binationale Paare. Es ist aus Sicht der EKF wichtig, dass diese und weitere

Gründe für Sozialhilfebezug, die auf geschlechtsspezifische strukturelle Schlechterstellungen zurückgehen, anerkannt werden und nicht zu einem Entzug des Aufenthaltsrechts führen.

Weiter hält die EKF im Zusammenhang mit dem eigenen Verschulden am Verbleib in der Sozialhilfe fest, dass es auch hier strukturelle Gründe geben kann, weshalb Frauen (und gegebenenfalls auch Männer) mit Betreuungspflichten nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Insbesondere ist es notwendig, dass die entsprechenden ausserfamiliären Betreuungsstrukturen vorhanden sind, da bei ausländischen Familien das familiäre Netzwerk, das in der Schweiz in vielen Fällen einen wesentlichen Teil der Betreuungsarbeit übernimmt, in vielen Fällen nicht vorhanden ist. Daneben gibt es auch weitere strukturelle Gründe, die Frauen und Männer unterschiedlich betreffen. So ist etwa die Unterbeschäftigung bei Frauen höher, sind die Löhne in Frauenbranchen tiefer und gestaltet sich der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach einer Phase der Kinderbetreuung oft schwierig. Diese strukturell bedingten Faktoren führen zu einem höheren Risiko für den Sozialhilfebezug und erschweren die Ablösung von der Sozialhilfe. Sie sollten nicht dazu führen, dass das Aufenthaltsrecht entzogen wird.

Aus diesen Gründen fordert die EKF den Vorschlag der SPK-N im Sinne des ursprünglichen Wortlauts der parlamentarischen Initiative Marti anzupassen.

Art. 62 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch ~~eigenes Verschulden~~ die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ oder mutwillig unverändert gelassen hat.

Art. 63 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch ~~eigenes Verschulden~~ die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ oder mutwillig unverändert gelassen hat.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird, dass die Praxis der kantonalen Migrationsbehörden schweizweit vereinheitlicht und die Prüfung der Sozialhilfeabhängigkeit nur in nachweislichen Missbrauchsfällen durchgeführt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.